

Satzung der Universität Stuttgart für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Simulation Technology

Vom 8. Juni 2010

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. November 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Simulation Technology eine Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit durch. Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Simulation Technology getroffen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung.
- (4) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung herangezogen.
- (5) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 4 nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Simulation Technology der Universität Stuttgart.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung (einschließlich des Gesprächs) obliegen mindestens einer Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus einem von der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology in Abstimmung mit dem Studiendekan des Bachelorstudiengangs Simulation Technology zu bestimmenden Hochschullehrer und einer Person des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen. Ein Vertreter der Studierenden des Bachelorstudiengangs Simulation Technology wirkt beratend mit. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung.

§ 5 Verfahren der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen der Vorauswahl über die Teilnahme am Auswahlgespräch.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung am Auswahlgespräch sind:
- a) die fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 3 geforderten Unterlagen,
 - b) das Vorliegen der in § 6 genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlgespräch.

Bewerber, die nicht zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und
 - b) der Bewerber mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Simulation Technology erfolglos teilgenommen hat.
 - c) Der Bewerber die in § 6 genannten Vorauswahlkriterien nicht erfüllt.
- (4) Die vorausgewählten Bewerber nehmen an der weiteren Aufnahmeprüfung (zweite Stufe) teil und werden zu dem Auswahlgespräch geladen. Näheres regelt § 8.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinn von § 9 vorliegt oder
 - c) der Bewerber im Rahmen der 90 % Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde.

Bewerber, die im Rahmen der zweiten Stufe nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl erfolgt aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Ein Kandidat kann nur dann für die weitere Teilnahme an der Aufnahmeprüfung vorausgewählt werden, wenn er nach § 6 (2) mindestens 10 Punkte erzielt hat.

§ 7 Eignungskriterien

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
 - a) Erreichte Punktzahl in studiengangspezifischen Fächern in der HZB:
 - aa) Mathematik (dreifach gewertet)
 - bb) bestbenotetes Fach aus der Gruppe „Physik, Chemie, Biologie, Informatik“ (zweifach gewertet)
 - cc) bestbenotetes Fach aus der Gruppe Fremdsprache oder Deutsch (einfach gewertet).
 - b) Auswahlgespräch

§ 8 Gespräch

- (1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen und motiviert ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Juli an der Universität Stuttgart durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 5 Punkten.

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der folgenden Kriterien bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a) Mathematik,
- b) bestbenotetes Fach aus der Gruppe „Physik, Chemie, Biologie, Informatik“,
- c) bestbenotetes Fach aus der Gruppe Fremdsprache oder Deutsch

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert (insgesamt max. 360 Punkte) und durch 24 geteilt. Das Fach Mathematik wird dabei dreifach gewertet. Das bestbenotete Fach aus der Gruppe „Physik, Chemie, Biologie, Informatik“ wird zweifach gewertet. Das bestbenotete Fach aus der Gruppe Fremdsprache oder Deutsch wird einfach gewertet. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, in denen das Fach nicht belegt wurde.

Ausländische Noten sind nach der Richtlinie der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, kann anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis treten.

2. Bewertung nach dem Ergebnis eines Gesprächs

Gespräche werden gemäß § 8 durchgeführt und auf einer Skala von 1 – 5 Punkten bewertet.

- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vergebenen Punkte werden addiert. Die Punktzahl aus dem Gespräch wird hierbei zweifach gewichtet (max. 25 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 18 Punkte erzielt.

§ 10 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Auf der Grundlage der nach § 9 Absatz 2 ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 25 Punkte) wird im Falle von § 1 Abs. 4 unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 11 Wiederholung

- (1) Bewerber, die einmal erfolglos an einem Gespräch im Bachelorstudiengang Simulation Technology an der Universität teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Stuttgart, den 8. Juni 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)